

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
Kreisfreien Städte

nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

10. 1. 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung zulagenrechtlicher Vorschriften; Zulage für Notfallsanitätätstätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung zulagenrechtlicher Vorschriften einschließlich Begründung vorgelegt (s. *Anlage*).

Aus kommunaler Sicht ist die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 1) von Bedeutung.

Durch die Einfügung eines neuen § 12 a (Zulage für Notfallsanitätätstätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst) soll die Voraussetzung für die Zahlung einer Zulage in Höhe von 2,50 Euro/je Stunde an die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen werden.

Für die Ermittlung der Stunden, für die die Zulage gezahlt wird, findet § 9 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung Anwendung. Hiernach sind die Zeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als 10 Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 - 30 min. werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 min. auf eine volle Stunde aufgerundet.

In der Begründung wird u. a. darauf hingewiesen, dass

- der zuständige Fachausschuss des Deutschen Städtetages, die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren - Arbeitskreis Ausbildung, diese Verfahrensweise als praktikable Möglichkeit eingestuft habe und

- die durch die Gewährung der Zulage entstehenden Mehrkosten als Kosten in Sinne des Rettungsdienstes gemäß § 38 RettDG LSA anzusehen, mit den Kostenträgern im Sinne des § 39 RettDG zu verhandeln und von den Trägern der Sozialversicherung zu bezahlen seien.

Das Ministerium der Finanzen geht insofern von einer Haushaltsneutralität aus.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bestehen gegen die Einführung einer Zulage für Notfallsanitätätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst keine grundsätzlichen Bedenken.

Sofern nach Ihrer Auffassung **Anregungen, Hinweise und Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

20. Februar 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage